

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe Cadolzburg und den Friedhof Zautendorf (Friedhofssatzung – FS) vom 16.02.2016

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz (BestG), der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV) sowie der zwischen dem Markt Cadolzburg und der Stadt Langenzenn am 14.12.1981 und 08.01.1982 geschlossenen Zweckvereinbarung folgende Friedhofssatzung:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für alle Gemeindeteile des Marktes Cadolzburg (ohne die Ortsteile Roßendorf und Seckendorf) und für den Gemeindeteil Stinzendorf der Stadt Langenzenn.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Der Markt Cadolzburg unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in Cadolzburg und Zautendorf
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Cadolzburg und Zautendorf
- c) die Leichentransportmittel
- d) die Leichenkühlanlage im Leichenhaus des Friedhofes Cadolzburg
- e) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 3 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil 2 Die Friedhöfe

§ 4 Benutzungsrecht und Verwaltung

- 1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner des Marktes Cadolzburg (außer den Ortsteilen Roßendorf und Seckendorf) und des Gemeindeteils Stinzendorf der Stadt Langenzen und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt

ist, auch der im Gemeindegebiet des Marktes Cadolzburg Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.

- 2) Bestattungen anderer Personen bedürfen der Erlaubnis des Marktes Cadolzburg.
- 3) Bestattungen von Tot- oder Fehlgeburten richtet sich nach Art. 6 des BestG.
- 4) Die Friedhöfe werden von der Friedhofsverwaltung verwaltet und beaufsichtigt.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- 4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Teil 3

Die Gräber

§ 6

Grabarten / Grabstätten

- 1) Gräber/Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgräber mit 1 oder 2 Grabplätzen,
 - b) Familiengräber mit 4 oder 8 Grabplätzen,
 - c) Urnenerdgräber,
 - d) Urnennischen in der Urnenwandanlage,
 - e) Urnenstelen,
 - f) Urnenfelder (mit Gedenkplatte bzw. anonymer Teil)

§ 7

Aufteilungspläne

Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes Cadolzburg. In ihm sind die einzelnen Gräber fortlaufend nummeriert. Der Belegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Nutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 8 Nutzungsrechte

- 1) An einem belegungsfähigen Grab kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinaus reicht, für die das Recht am Grab läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- 3) Sämtliche Gräber, Urnennischen und Urnenstelen bleiben Eigentum des Marktes Cadolzburg.
An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Gräber, Urnennischen und Urnenstelen anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Pfleger oder die Erben des Grabes oder der Nische oder der Stele rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- 5) Das Benutzungsrecht an Gräbern und Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- 6) Das Nutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- 7) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, in seiner Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten bzw. beisetzen zu lassen.
- 8) Der Markt Cadolzburg (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Einzelgräber

- 1) Ein Einzelgrab besteht aus 1 Grabstelle mit 1 oder 2 Plätzen.
- 2) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist die Friedhofsverwaltung Bestattungspflichtigen ein Einzelgrab zu.
- 3) Einzelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist in der Regel neu belegt.
- 4) Einzelgräber dienen sowohl der Bestattung von Kindern bis zu 10 Jahren, als auch Personen über 10 Jahren.
- 5) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt (Reihengrab). Aus einem Einzelgrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 10 Familiengräber

- 1) Jedes Familiengrab besteht aus bis zu 4 Grabstellen mit 4 oder 8 Grabplätzen.
- 2) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis des Marktes Cadolzburg als Grüfte ausgemauert werden.

§ 11 Aschenbeisetzungen (Urnengräber, Urnennischen und Urnenstelen)

- 1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden.
- 2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- 3) Urnen können in Urnenerdgräbern, in der Urnenmauer, in Urnenstelen oder in den Urnenfeldern (mit Gedenkplatte oder anonymer Teil) beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus

leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

- 4) Die Gräber in den Urnenfeldern (mit Gedenkplatte oder anonymer Teil) sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jeder Urnenstätte wird nur eine Urne beigesetzt. Die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Graboberflächen der beiden Urnenfelder wird durch den Markt Cadolzburg gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf in den Urnenfeldern nicht angebracht werden.
- 5) In einer Urnengrabstätte (ausgenommen Urnenfelder) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Quadratmeter.
- 6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben bzw. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten in den Friedhöfen haben folgende Ausmaße:

- a) Friedhof Cadolzburg

aa) Einzelgräber	Länge	2,30m,	Breite	1,00m.		
bb) Familiengräber	Länge	2,30m,	Breite	1,50m.		
cc) Urnengräber	Länge	0,80m,	Breite	0,60m.		
dd) Urnenstelen (2 Plätze)	Breite	0,24m,	Höhe	0,35m,	Tiefe	0,50m.
ee) Urnenstelen (4 Plätze)	Breite	0,45m,	Höhe	0,35m,	Tiefe	0,50m.
ff) Urnennische (2 Plätze)	Breite	0,25m,	Höhe	0,35m,	Tiefe	0,39m.
gg) Urnennische (4 Plätze)	Breite	0,40m,	Höhe	0,35m,	Tiefe	0,39m.

- b) Friedhof Zautendorf

aa) Einzelgräber	Länge	2,30m,	Breite	1,00m.		
bb) Familiengräber (4 Plätze)	Länge	2,30m,	Breite	2,00m.		
cc) Familiengräber (8 Plätze)	Länge	2,30m,	Breite	4,00m.		
dd) Urnengräber	Länge	0,80m,	Breite	0,60m.		

Ab Inkrafttreten dieser Satzung werden Familiengräber mit 8 Plätzen im Friedhof Zautendorf nicht mehr vergeben. Eine Verlängerung des Benutzungsrechtes für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vergebene Gräber dieser Art ist jedoch möglich.

- 2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante beträgt:
 - a) bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,30 Meter.
 - b) bei Erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter.
 - c) bei Urnen wenigstens 0,60 Meter

§ 13

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten

mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte auf Wunsch eine gebührenpflichtige Urkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 14

Verzicht auf das Nutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 13, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung verzichtet werden.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jedes Grab ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nur ebenerdig angelegt sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Bei allen Gräbern, Urnennischen und Urnenstelen ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung verpflichtet.
- 3) Wird für eine Grabstätte von Niemanden die Pflege und Instandhaltung übernommen und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Grabplatz abzuräumen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 4) Entspricht bei einer Grabstätte, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabes oder der des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 39 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf

Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Friedhofsverwaltung ist in diesem Falle berechtigt, das Grab abzuräumen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstanden Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

- 5) Zur Instandhaltung des Grabes gehört auch die Pflege des halben Abstandes zu den jeweiligen nächsten Grübern mit Ausnahme der Wege.

§ 17

Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

- 1) Kunststoffe und nicht verrottbare Materialien, dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- 2) Säрге, Sargausstattungen und –abdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder nicht verrottbaren Materialien sein.
- 3) Chemische Salze, Mittel zur Bekämpfung von Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs dürfen nicht verwendet werden. Schädlinge und Krankheiten an Pflanzen dürfen nur mittels zugelassener Pflanzenschutzmittel und von Personen bekämpft werden, die den Sachkundenachweis nach §§ 1 und 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung erbringen können.
- 4) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf die jeweils betroffene Grabfläche zu beschränken. Dies gilt nicht für die Anwendung durch Sachkundige des Marktes Cadolzburg.
- 5) Bei der Pflege und der Abräumung von Grübern sind Abfälle entsprechend der vom Markt getroffenen Anordnungen und bereitgestellten Einrichtungen zu trennen und zu beseitigen. Abräummaterial der am Friedhof tätigen Steinmetzbetriebe, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale, ist von diesen zu entfernen. Verpackungen und Transportmaterial, wie z.B. Kunststoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe und ähnliches, das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in die Friedhöfe gebracht wird, ist wieder zu entfernen.

§ 18

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Grübern werden ausschließlich vom Markt Cadolzburg ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- 3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Grübern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- 4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Marktes Cadolzburg über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 19

Erlaubnispflicht für Grabmäler, Einfriedungen und Beschriftungen

- 1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, sowie Beschriftungen von Abdeck- bzw. Gedenkplatten für Urnennischen, Urnenstelen und Urnengräbern oder deren Veränderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis des Marktes Cadolzburg. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszwecke es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden (Ersatzvornahme § 39).
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals und zur Beschriftung einer Urnennische und Urnenstele ist rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung des Entwurfs erforderliche Zeichnungen beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
 - b) Bei größerem mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan mit eingetragendem Grundriß des Grabmals.
 - c) In besonderen Fällen, z.B. bei der Beschriftung der Abdeckplatten für Urnennischen und Urnenstelen, ist eine Schriftzeichnung einzureichen.
 - d) Zur Berechnung der Genehmigungsgebühr ist der Herstellungskostenaufwand in der eingereichten Zeichnung durch den Steinmetz anzugeben.
- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- 7) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- 1) Grabdenkmäler sollten, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Friedhof Cadolzburg:

aa) bei Einzelgräbern	Höhe 1,50m,	Breite 0,60m
bb) bei Familiengräbern	Höhe 1,50m,	Breite 1,20m
 - b) Friedhof Zautendorf:

aa) bei Einzelgräbern	Höhe 1,50m ,	Breite 0,80m
bb) bei Familiengräbern (4 Plätze)	Höhe 1,50m,	Breite 1,20m
cc) bei Familiengräbern (8 Plätze)	Höhe 1,50m,	Breite 2,40m
- 2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
 - a) Friedhof Cadolzburg:
 - aa) 1,00m bei Einzelgräbern
 - bb) 1,50m bei Familiengräbern, ausgenommen sind die Grabeinfassungen in den Feldern T, U, V, W, X und Z im Friedhof Cadolzburg

- cc) 1,00m bei Urnengräbern
- a) Friedhof Zautendorf:
 - aa) 1,00m bei Einzelgräbern
 - bb) 2,00m bei Familiengräbern (4 Plätze)
 - cc) 4,00m bei Familiengräbern (8 Plätze)
 - dd) 1,00m bei Urnengräbern

§ 21 Grabmalgestaltung

- 1) Jedes Grabmal muss für das betreffende Grab sowie zur Umgebung passen.
- 2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- 3) Inhalt und Art der Schrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

§ 22 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die BIV-Richtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- 3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- 4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger

Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- 6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

Teil 4 Die Leichenhäuser

§ 23 Benutzung der Leichenhäuser

- 1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt, Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- 3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenhausarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- 4) Eine Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- 5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen, gelten die Vorschriften von dieser Satzung.
- 6) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Bürgermeisters und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- 7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 24 Benutzungszwang

- 1) Jede Leiche der im Geltungsbereich dieser Satzung Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden wenn:
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Pflegeheim u.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche an einem auswärtigen Ort überführt wird, zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

Teil 5

Leichenkühlanlage / Leichentransport

§ 25

Die Leichenkühlanlage

Die Leichenkühlanlage befindet sich im Leichenhaus des Friedhofes Cadolzburg und dient der Aufbewahrung von Leichen, insbesondere im Sommer, oder über einen längeren Zeitraum.

§ 26

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

Teil 6

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 27

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28

Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei Beerdigungsfeierlichkeiten, sowie der Begleitdienst bei zu überführenden Leichen wird von der Gemeinde oder den Angehörigen bestellten Leichenträgern ausgeführt.

§ 29

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

Teil 7

Bestattungsvorschriften

§ 30

Allgemeines

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in der Urnennische, Urnenstelen oder in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Nische in der Urnenwand und Urnenstele oder Grabkammer verschlossen ist.

- 2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden.
- 3) Der Nutzungsberechtigte oder ein Hinterbliebener muss, soweit ein Grab vorhanden ist und dieses mit einem Grabmal versehen ist, unverzüglich für die Abräumung sorgen.
Der Markt Cadolzburg kann durch ein verspätetes Abräumen keine Haftung für eine Bestattungsverschiebung übernehmen.

§ 31 Bestattung

- 1) Der Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. dem zuständigen Pfarrerrat fest.
- 2) 5 Minuten vor Beginn der Bestattung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters oder seines Stellvertreters zum Grab geleitet.
- 3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen.

§ 32 Ruhefrist

- 1) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung betragen in den Friedhöfen:

a) für Verstorbene bis 10 Jahren	15 Jahre
b) für Verstorbene über 10 Jahren	20 Jahre
c) für Urnen	12 Jahre
d) für Grabkammern	12 Jahre
- 2) Die Ruhefrist beginnt am Tage der Bestattung.

§ 33 Leichenausgrabung und Umbettung

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung vom gemeindlichen Friedhofpersonal vorgenommen werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit gestorben sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes umgebettet werden.
- 5) Abweichend vom Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannte Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil 8 Ordnungsvorschriften

§ 34 Besuchszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten sind am Eingang der Friedhöfe angeschlagen.

- 2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung oder das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regel in Abs. 1 zulassen oder das Betreten vorübergehend untersagen.

§ 35

Verhalten in den Friedhöfen

- 1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der Friedhofsverwaltung haben die Besucher Folge zu leisten.
- 4) In den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, soweit nicht eines besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne dieser Satzung ausgeführt werden. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 6) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 36

Arbeiten in den Friedhöfen

- 1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen diese Satzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- 4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß herzurichten.
- 5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

Teil 9

§ 38
Gebührensatzung

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

Teil 10
Schlussbestimmungen

§ 39
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Cadolzburg beseitigt werden. Eine vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 40
Haftungsausschluss

Der Markt Cadolzburg übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragung dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 41
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 42
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Friedhöfe Cadolzburg und den Friedhof Zautendorf vom 17. April 1991, zuletzt geändert am 26.06.1992, außer Kraft.

MARKT CADOLZBURG
Cadolzburg, 16. Februar 2016

Obst, 1. Bürgermeister